



GEMEINDEVERWALTUNG

Urnenabstimmung

17. Mai 2009

UNTERLAGEN

4 Stimmzettel im Stimmkuvert

 Botschaft Jahresbericht 2008 (separat)

 Botschaft Verkauf/Tausch Parzelle 1559 im Under Feld

 Botschaft neue Lehrstelle Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt

 Botschaft zur Anpassung Art. 3 und Art. 22 Gastwirtschaftsgesetz

Botschaft Kleinwasserkraftwerk Tambobach

Der Kanton Graubünden gehört zu den glücklichen Kantonen, welcher saubere Energie aus Wasserkraft produzieren kann. Die Bestrebung der Schweiz muss sein, ihre Energie möglichst unabhängig vom sehr unsicheren Ausland und möglichst CO₂ neutral zu gewinnen. Grosse Kraftwerksbauten sind in der Schweiz nicht mehr möglich. Kleineren ökologisch sinnvollen Projekten und der Alternativenergie aus Sonne und Wind gehört die Zukunft.

Auf dem Territorium der Gemeinde Splügen und dem Grundeigentum der Gemeinde Felsberg (Alp Tambo) ist ein Kleinwasserkraftwerk geplant, welches bei einer Ausbauwassermenge von 500 l/s, einem nutzbaren Gefälle von 422 m, einer Turbinenleistung von 1860 kW, einer Stromproduktion von 6'900'000 kWh/Jahr und Investitionskosten von 8.8 Mio. CHF rund 1500 Haushalte mit Strom versorgen würde. Die Wasserkraftwerk Tambobach AG wird von ATEL EcoPower AG, Olten und der Gemeinde Splügen finanziert. An der Gemeindeversammlung vom 29. April 2009 wird Herr Daniotti von der Atel EcoPower AG über das Projekt informieren.

Der Gemeindevorstand hat mit der Wasserkraftwerk Tambobach AG einen Dienstbarkeitsvertrag zur Gewährung von Durchleitungsrechten für Druckwasserleitungen sowie Strom- und Signalkabel abgeschlossen. Für die Wasserfassung auf 1890 m, einige hundert Meter ob dem Stäfali, muss noch ein Baurechtsvertrag erarbeitet werden. Die Wasserkraftwerk Tambobach AG hatte diesen Baurechtsvertrag rechtzeitig für die Abstimmung versprochen, konnte den Termin jedoch nicht einhalten. Sowohl der Dienstbarkeits- wie auch der Baurechtsvertrag müssen durch die Urngemeinde genehmigt werden. Auch die Bürgergemeinde muss zu beiden Verträgen ihre Zustimmung geben.

Weil der Baurechtsvertrag noch nicht vorliegt, hat der Gemeindevorstand entschieden, die Abstimmung über das Kleinwasserkraftwerk Tambobach auf die Urnenabstimmung vom 27. September 2009 zu verschieben.

Botschaft Bodengeschäft Parzelle 1559 im Under Feld

Ausgangslage

Die politische Gemeinde Felsberg ist im Eigentum der Parzelle 1559 im Under Feld mit einer Fläche von 1031 m². Im Rahmen des Quartierplanverfahrens hat sich die Gemeinde damit wie alle anderen Eigentümer einer Verkäuflichkeitsabsicht unterworfen. Das Gebiet Unter Feld und Under-Chrüzli sind nach der Quartierplanumsetzung im 2007 bis heute bereits zu mehr als 50 % überbaut.

Zielsetzung

Nach diversen Anfragen für dieses Grundstück muss der Gemeindevorstand die Kompetenz zum Verkauf oder zum Abtausch dieser Parzelle erhalten, weil nur damit die Idee des Quartierplans sinnvoll umgesetzt werden kann.

Beim Verkauf soll der Gemeindevorstand ortsplanerische und finanzpolitische Absichten mitberücksichtigen.

Der Verkaufspreis soll sich an den üblichen Marktpreisen ausrichten.

Erwägungen

Der Gemeindevorstand soll das Land nicht unter den Marktpreisen verkaufen, aber diese auch nicht aktiv nach oben treiben. Er soll sich primär am aktuellen Marktpreis und sollte dieser diffus sein, am Durchschnitt der letzten 10 Jahre orientieren. Bietet sich dem Gemeindevorstand im Rahmen der Ortsplanung ein sinnvoller Abtausch an, soll er einen solchen realisieren können.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt das Grundstück 1559 im Under Feld im freien Verkauf zu marktüblichen Preisen anzubieten oder zu vergleichbaren Bedingungen einzutauschen.



Botschaft zur Schaffung einer neuen Lehrstelle Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt EFZ

Die Gemeinde Felsberg beabsichtigt, per August 2010 eine neue Lehrstelle für eine Fachfrau oder einen Fachmann Betriebsunterhalt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis anzubieten. Als Ausbilder wird mit Johann Maurer, Hauswart der Schulanlagen und technischer Hauswart, ein geeigneter Lehrmeister fungieren.

Fachleute Betriebsunterhalt lernen während ihrer Ausbildung den Unterhalt an Gebäuden und der Umgebung, den richtigen Umgang mit Reinigungsmitteln, sanitären Einrichtungen, der Haustechnik, Abfallbewirtschaftung, Arbeitssicherheit und Betriebsorganisation.

Der Kanton Graubünden und andere Gemeinden bilden bereits Lernende in diesem neuen Beruf aus. Bei einer Zustimmung für die Schaffung der neuen Lehrstelle wird zusammen mit dem Amt für Berufsbildung des Kantons GR alles so weit vorbereitet, dass ab August 2010 die erste Fachfrau oder der erste Fachmann Betriebsunterhalt EFZ in Felsberg ausgebildet werden kann.

Heutzutage haben Schülerinnen und Schüler immer grössere Probleme, eine handwerkliche Lehrstelle zu finden. Die Ausbildung von Lernenden ist eine sehr wichtige Aufgabe. Die Gemeinde bietet momentan je eine Lehrstelle für kaufmännische Berufe und eine im Forstbetrieb an.

Antrag:

Wir bitten Sie, der neuen Lehrstelle Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt (ab August 2010) bei der Gemeinde Felsberg zuzustimmen.

Botschaft zur Anpassung im Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Felsberg

Per 01. Januar 2008 wurde das revidierte kantonale Gastwirtschaftsgesetz (GWG) in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Revision des GWG sind ein paar Änderungen im kommunalen Gastwirtschaftsgesetz notwendig.

Bisheriges Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Felsberg	Neues Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Felsberg (Änderungen fett geschrieben)
<p>Art. 3: Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll; b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses; c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe; d) Gewünschte Dauer der Bewilligung</p> <p>Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <p>a) Strafregisterauszug; b) Unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG;</p>	<p>Art. 3: Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll; b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses; c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe; d) Gewünschte Dauer der Bewilligung</p> <p>Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <p>a) Strafregisterauszug; b) Nachweis gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG;*** c) Unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 4 GWG;</p>
<p>Art. 22 Mit der Kontrolle der Gastwirtschaftspolizei wird die Gemeindepolizei beauftragt. Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 23 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.</p>	<p>Art. 22 Mit der Kontrolle der Gastwirtschaftspolizei wird die Gemeindepolizei beauftragt. Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 23 im Rahmen von Artikel 11a und 11b GWG geahndet.</p>

*** Dieser Nachweis bestätigt, dass die verantwortlich Person in den letzten 5 Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat.

Die übrigen Artikel des neuen Gastwirtschaftsgesetzes erfahren keine Änderung.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Anpassung der Artikel 3 und 22 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Felsberg zuzustimmen.